



Rente im Ausland, Steuern im Inland

SO VERMEIDEN RENTNER ÄRGER
MIT DEM FINANZAMT



Einmal im Jahr lädt die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu ihren Mitgliederseminaren ein. Dann gibt das berufsständische Versorgungswerk der Ärzteschaft in Westfalen-Lippe Einblick in seine Arbeits- und Funktionsweise. Egal, ob es um die Kapitalanlage der Ärzteversorgung und die damit einhergehenden Herausforderungen in Zeiten niedriger Zinsen oder um Fragen zur Mitgliedschaft und die damit einhergehenden Versorgungsabgaben geht – die Referenten stehen jeweils einen ganzen Tag lang Rede und Antwort. Bis zu 100 Teilnehmer zählte die Ärzteversorgung zuletzt bei ihren Veranstaltungen – Indiz für ein gestiegenes Beratungsbedürfnis und eine komplexe Materie.

Außergewöhnlich häufig wurde im vergangenen Jahr die Besteuerung von Renten bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder bei Rückkehr ins Heimatland der Mitglieder mit ausländischen Wurzeln thematisiert. Die wiederkehrend gestellte Frage auf den Mitgliederseminaren lautete: „Muss ich bei einem Umzug ins Ausland trotzdem für meine Rente der Ärzteversorgung in Deutschland Steuern zahlen?“ Und ebenso wiederkehrend lautete die Antwort der Referenten: „Das kommt darauf an.“ Worauf es ankommt, soll der vorliegende Beitrag erläutern.

RENTE INS AUSLAND KEIN EINZELFALL Über 1,7 Millionen Renten zahlt allein die Deutsche Rentenversicherung an Rentnerinnen und Rentner im Ausland. Bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind es knapp 250 Personen, die über nahezu alle Kontinente verteilt sind. Weil das zuweilen von der hiesigen Finanzverwaltung sehr weit entfernt ist, können die Betroffenen es vielleicht schon mal vergessen, auch an die Besteuerung ihrer Rente in Deutschland zu denken. Doch das Finanzamt vergisst sie nicht. Denn weil alle Zahlstellen von Versorgungsbezügen und Renten verpflichtet sind, der Finanzverwaltung die gezahlten Leistungen mitzuteilen und diese die ordnungsgemäße und vollständige Übermittlung dieser Daten auch regelmäßig prüft, weiß sie um die im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentner.



”

Jeder, der eine Rente aus der Bundesrepublik erhält, ist hierzulande steuerpflichtig.

“

Zentrale steuerrechtliche Behörde für Auslandsrenten ist das Finanzamt Neubrandenburg. An diese Adresse ist die Steuererklärung zu richten. Regelmäßig schreibt das Finanzamt Neubrandenburg die Rentnerinnen und Rentner im Ausland an, wenn sie es versäumt haben, eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Informationsschreiben wird auch die Möglichkeit aufgezeigt, sich von Amts wegen veranlagten zu lassen. Wenn sich die Betroffenen mit diesem vereinfachten Verfahren schriftlich einverstanden erklären, müssen sie keine Steuererklärung abgeben. Das Finanzamt erstellt in diesem Fall den Steuerbescheid mit einer entsprechenden Zahlungsfrist auf der Basis der vom Leistungsträger elektronisch übermittelten Daten.

Zur Sicherung des Steueranspruches ist die Finanzverwaltung berechtigt, in besonderen Einzelfällen einen direkten Steuerabzug anzuordnen. Diese Anweisungen betreffen Rentenbezieher, die weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik

Deutschland haben, wenn sie ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen sind und im Inland über kein oder nicht ausreichend vollstreckbares Vermögen verfügen. Auch bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gehen gelegentlich zur Sicherstellung des Steueranspruches entsprechende Anordnungen der Finanzverwaltung ein.

BESCHRÄNKT ODER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIG?

Aber dazu muss es gar nicht erst kommen, wenn die Betroffenen rechtzeitig handeln. Doch wann sind Auslandsrentner in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt steuerpflichtig? Hier gilt der Grundsatz: „Jeder, der eine Rente aus der Bundesrepublik erhält, ist hierzulande steuerpflichtig.“ Ob hingegen die volle Rente versteuert werden muss oder ob Freibeträge die Steuerlast reduzieren, hängt von weiteren Umständen ab, beispielsweise von der ursprünglichen Form der Beitragszahlung und deren steuerlicher Förderung. +

Entscheidend ist aber zunächst einmal, ob die Rentnerinnen und Rentner als beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig eingestuft werden. Da Letzteres einen Antrag der Betroffenen voraussetzt, ist spätestens hier professionelle Hilfe durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein ratsam. Eine beschränkte Steuerpflicht beispielsweise ist kein Privileg, sondern eher der Stan-

chung einer Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde über die Art und die Höhe der weiteren Einkünfte kann das Finanzamt auf Antrag hin prüfen, ob die Auslandsrentner in den Genuss der unbeschränkten Steuerpflicht kommen und somit der Abzug der sonst üblichen Aufwendungen gewährt werden kann. Ein derartiger Antrag ist kostenlos und durchaus empfehlenswert.



”
Um Rentner nicht doppelt mit Steuern im In- und Ausland zu belegen, hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Ländern Abkommen geschlossen – sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen.
 “

dardfall und von Nachteil, wenn den Betroffenen eigentlich die unbeschränkte Steuerpflicht zustehen würde. Denn im Falle einer beschränkten Steuerpflicht stehen den im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentnern weder der steuerfreie Grundfreibetrag noch andere personen- oder familienbezogene steuerliche Vergünstigungen zu. Das bedeutet, die Rente ist – gegebenenfalls abzüglich eines von der Rentenart abhängigen Rentenfreibetrages – vom ersten Euro an zu versteuern. Lediglich bei Einrei-

Um Rentner nicht doppelt mit Steuern im In- und Ausland zu belegen, hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Ländern Abkommen geschlossen – sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen. Hierin ist geregelt, ob entweder der alte Heimat- oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf oder wie bei paralleler Besteuerung zu verfahren ist – denn auch das kommt vor. Wer beispielsweise in den USA oder Frankreich lebt, muss nach aktuellem Stand keine Steuern in Deutschland zahlen. Es gibt aber auch

Abkommen, die weiterhin dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht zubilligen – beispielsweise im Verhältnis zu Österreich oder Belgien. Andere Abkommen, wie zum Beispiel mit Italien, sehen eine Steuerpflicht nur für deutsche Staatsangehörige vor. Ganz kompliziert wird es im Verhältnis zu dem Westfalen-Lippe nächstgelegenen Nachbarland – den Niederlanden. Hier ist im neuen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, dass der deutsche Fiskus erst besteuern darf, wenn der gesamte Bruttobetrag aller Alterseinkünfte den Betrag von 15.000 Euro übersteigt, wobei dann die in Deutschland gezahlte Steuer bei zeitgleicher Besteuerung der Rente durch den niederländischen Fiskus zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung angerechnet wird.

FAZIT

Die Besteuerung deutscher Renten an Ärztinnen und Ärzte im Ausland ist eine komplizierte Materie und sollte genau geprüft werden. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist verpflichtet, dem deutschen Fiskus die Höhe der gezahlten Renten mitzuteilen. Kommen Betroffene im Ausland ihrer Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland nicht nach, kann die Finanzverwaltung die Einkommensteuer von Amts wegen festsetzen und, wenn es zweckmäßig ist, auch den direkten Steuerabzug von der Rente anordnen. Das Finanzamt Neubrandenburg ist die zentrale steuerrechtliche Behörde für Auslandsrenten und hält auf der Internetseite www.finanzamt-rente-im-ausland.de allgemeine Informationen zum Thema bereit. Für individuelle Auskünfte wenden sich Betroffene am besten an einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein. ✕